

Geschäftsordnung der Schülervertretung

(SV) des Gymnasiums Werlte

Die Schülervertretung des Gymnasiums Werlte, bestehend aus allen Schülerinnen und Schülern, die in ein Amt gewählt wurden, vertritt im Namen der Schülerschaft und des Leitbilds der Schule die Interessen der Schülerinnen und Schüler und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit.

§1 Allgemein

Die Geschäftsordnung bzw. die Änderungen an der Geschäftsordnung werden den Mitgliedern des Schülerrats mindestens eine Woche vor der Schülerratssitzung zur Verfügung gestellt. In der Schülerratssitzung wird die Geschäftsordnung vorgestellt und mit einfacher Mehrheit genehmigt.

§2 Einladung

Die Einladung zu den Schülerratssitzungen erfolgen durch die Schülersprecherin bzw. den Schülersprecher oder aber die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. In dem Fall, dass die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher und dessen Stellvertreter/-in nicht mehr an der Schule sind, wird die Einladung vom Schulleiter herausgegeben.

§3 Wahlberechtigung - Schülerrat

Die wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Werlte sind die gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§4 Wahlleitung

Die Leitung der Wahl übernimmt die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Falls die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nicht mehr an der Schule sind, übernimmt die Wahlleitung die SV-beratende Lehrkraft, bis eine neue Schülersprecherin bzw. ein neuer Schülersprecher gewählt wurde.

§5 Wahlverfahren/ Wahlfristen

(1) Zu Beginn der Schülerratssitzung wird den Schülerinnen und Schülern freigestellt, ob sie eine offene oder eine geheime Wahl abhalten wollen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler geheim wählen möchte, gilt dieses Verfahren für alle.

(2) Der Schülerrat besteht aus allen Klassensprecherinnen und Klassensprechern und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die mit einer Frist von vier Wochen nach

Schuljahresbeginn gewählt worden sind. Nach der Wahl der Schülervvertretung auf der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres, gehört diese ebenfalls dem Schülerrat an, sie ist jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Die erste Schülerratssitzung hat spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn stattzufinden.

(4) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte eine Schülersprecherin bzw. einen Schülersprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Nach der Wahl hat die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher den Vorsitz des Schülerrates.

(5) Die Amtszeit der gewählten Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers endet mit der Neuwahl dieser Ämter.

§6 SV-Team

(1) Für die Arbeit im SV-Team des Gymnasiums Werlte können sich alle Schülerinnen und Schüler freiwillig aufstellen lassen und vom Schülerrat wählen lassen.

(2) Dem SV-Team gehören mindestens sechs und höchstens zwölf Mitglieder an (inklusive der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters).

(3) Durch die Wahl verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler des SV-Teams, sich an Aktionen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen, auch am Nachmittag, zu beteiligen. Ansonsten kann eine Abmahnung und/ oder eine Abwahl erfolgen.

(4) Die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gehören automatisch dem SV-Team der Schule an und haben den Vorsitz des SV-Teams.

(5) Über jedes Treffen des SV-Teams ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen. Dieses wird auf OneNote geführt.

(6) Die Treffen des SV-Teams können einmal wöchentlich während des Unterrichts im SV-Raum stattfinden. Die Termine sind zu variieren, um nicht immer im gleichen Unterricht bei den gleichen Lehrkräften zu fehlen. Die Mitglieder des SV-Teams müssen sich fünf bis sechs Tage vorher bei den entsprechenden Fachlehrern abmelden. Dies kann schriftlich über Microsoft Teams erfolgen.

(7) Auch außerhalb der Unterrichtsstunden hat die SV das Recht, sich im SV-Raum zu treffen, um Angelegenheiten der Schülervvertretung zu klären oder an Projekten der Schülervvertretung zu arbeiten. Dies darf auch außerhalb der regulären Sitzungen geschehen.

(8) Aus den Mitgliedern des SV-Teams werden folgende Funktionsstellen besetzt:

- Finanzministerin bzw. Finanzminister (2);
- Shopping-Beauftragte bzw. Shoppingbeauftragter (2);
- Protokollführerin bzw. Protokollführer (1);
- Durchsagenbeauftragte bzw. Durchsagenbeauftragter (1);

- Plakatkünstlerin bzw. Plakatkünstler (2);
- Vertreter/-innen bei den Gesamtkonferenzen (3).

(9) Bei Missachtung der Geschäftsordnung, bei Nichtbeteiligung oder anderen Vorkommnissen kann der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin vom Schülerrat mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(10) Die Amtszeit der Schülerinnen und Schüler des aktiven SV-Teams endet mit einer Abwahl, durch Neuwahlen oder einem freiwilligen Rücktritt aus ihrem Amt.

(11) Ausgeschiedene Mitglieder können bei Bedarf durch Nachrücker ersetzt werden. Falls die Mindestgröße des SV-Teams durch Nachrücker nicht gewährleistet ist, findet eine Nachwahl statt, um die Beschlussfähigkeit des SV-Teams zu erreichen.

§7 Aufgaben und Pflichten des SV-Teams

(1) Das aktive SV-Team hat die Pflicht, den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Werlte ausreichend Informationen über ihre Aktionen mitzuteilen. Dies kann durch Plakate, Durchsagen, Informationen über digitale Portale oder Elternbriefe geschehen.

(2) Das aktive SV-Team trifft sich in regelmäßigen Abständen.

(3) Zur Verwaltung der Mittel richtet das aktive SV-Team eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch zwei sich kontrollierende Finanzministerinnen oder Finanzminister beaufsichtigt und verwaltet. Jede Ausgabe oder Einnahme muss im entsprechenden Abschnitt des OneNote-Ordners der SV dokumentiert werden. Die Finanzministerinnen bzw. die Finanzminister werden am Ende des Schuljahres durch zwei Mitglieder des SV-Teams entlastet.

(4) Ein Austausch zwischen dem SV-Team oder auch stellvertretend der Schülersprecherin bzw. dem Schülersprecher und der Schulleitung ist durch regelmäßige Treffen mit dem Schulleiter zu gewährleisten.

§8 Benachteiligungsverbot

Die Tätigkeit in der Schülervvertretung wird im Zeugnis der Schülerin oder des Schülers vermerkt. Die Fehlzeiten aufgrund der Tätigkeit des SV-Teams oder der Mitglieder in anderen schulischen Gremien dürfen nicht auf den Zeugnissen als Fehlzeiten erscheinen, sofern im Vorfeld eine ordnungsgemäße Abmeldung stattfand.

§9 Gesamtkonferenz

(1) Die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören automatisch zu den am Gymnasium Werlte gewählten zehn Vertreter/-innen für die Gesamtkonferenz.

(2) Drei Mitglieder des aktiven SV-Teams sind ebenfalls automatisch Vertreter/-innen für die Gesamtkonferenz.

(3) Der Schülerrat wählt die verbleibenden fünf Mitglieder für die Gesamtkonferenz.

§10 Schulvorstand

(1) Jede/ Jeder Schüler/-in des Gymnasiums Werlte kann sich für den Schulvorstand aufstellen lassen. Der Schülerrat wählt in einer offenen oder geheimen Wahl drei Vertreter/-innen für den Schulvorstand.

(2) Die Schülersprecherin/ der Schülersprecher ist automatisch Beisitzer im Schulvorstand.

§11 Kreisschülerrat

(1) Die Vertreter/-innen des Kreisschülerrats werden für zwei Jahre gewählt, daher empfiehlt es sich, dass nur Schüler/-innen kandidieren, die noch mindestens für zwei Jahre das Gymnasium Werlte besuchen.

(2) Die gewählten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreisschülerrats werden aus der Mitte der Mitglieder des Schülerrats gewählt.

§ 12 Gemeindeschülerrat

(1) Die Vertreter/-innen des Gemeindeschülerrats werden für zwei Jahre gewählt, daher empfiehlt es sich, dass nur Schüler/-innen kandidieren, die noch mindestens für zwei Jahre das Gymnasium Werlte besuchen.

(2) Die gewählten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindeschülerrats werden aus der Mitte der Mitglieder des Schülerrats gewählt.

§13 Verschwiegenheit

Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreter/-innen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§14 SV-Berater/-in

(1) Die SV-Beratungslehrkräfte beraten und unterstützen auf Anfrage alle Schüler/-innen die in der Schule in ein Amt gewählt wurden.

(2) Sie unterstützen die Schülersprecherin/ den Schülersprecher bei ihren/ seinen Aufgaben und können auch an Gesprächen mit der Schulleitung unterstützend teilnehmen.

(3) Sie nehmen auf Wunsch des SV-Teams an den Treffen teil und helfen bei Organisation und Strukturierung verschiedener Aktionen und Veranstaltungen.

(4) Sie hören sich die Ideen und Wünsche der Schüler/-innen an und klären rechtliche Grundlagen.

(5) Die SV-Beraterin und der SV-Berater des Gymnasiums Werlte bleiben in ihrem Amt so lange von dem SV-Team oder dem Schülerrat keine Einwände oder Bedenken geäußert werden. Durch außerordentliche Wahlen kann der/ die SV-Berater/-in vom Schülerrat mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§15 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat des Gymnasiums Werlte in Kraft und behält solange ihre Gültigkeit bis Änderungen in der Geschäftsordnung diese ablösen.

22.10.2025, gez. Bennet Stevens

Datum, Unterschrift des aktuellen Schülersprechers